

# Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung GGF)

Vom 24. Juni 2016

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Promotionsordnung der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung GGF) vom 4. November 2011 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 36, Nr. 1/2012, S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2013 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 37, Nr. 2/2013, S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

### “§ 7 Anforderungen an die Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Die schriftliche Dissertationsleistung kann entweder in Form einer Monographie oder in der Soziologie und Politikwissenschaft mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin der Dissertation in Form einer kumulativen Dissertation erbracht werden <sup>2</sup>Die schriftliche Dissertationsleistung muss in Alleinautorenschaft, im Falle einer kumulativen Dissertation in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst sein. <sup>3</sup>Es dürfen keine Arbeiten eingereicht werden, die bereits in einem anderen Prüfungsverfahren (Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen, andere Promotionsverfahren) bewertet wurden. <sup>4</sup>Die kumulative Dissertation muss folgende Kriterien erfüllen:

1. <sup>1</sup>Bei einer kumulativen Dissertation werden mehrere publizierte oder nachweislich zur Publikation angenommene wissenschaftliche Abhandlungen als schriftliche Dissertationsleistung anerkannt, sofern sie in ihrer Gesamtheit eine der monographischen Einzelarbeit gleichwertige Leistung darstellen. <sup>2</sup>Der Zusammenhang der wissenschaftlichen Abhandlung ergibt sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Frage und muss in einem zusammenfassenden Text so begründet werden, dass die Stellung der einzelnen Publikationen in ihrem wissenschaftlichen Kontext erkennbar wird (Synopsis).
2. Bei der kumulativen Dissertation sind mindestens vier wissenschaftliche Abhandlungen einzureichen, die in fachlich einschlägigen, begutachteten bzw. referierten Fachzeitschriften oder referierten Sammelbänden erschienen oder nachweisbar zur Publikation angenommen sind.

- (2) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache, auf Antrag gegenüber dem

Promotionsausschuss auch in einer anderen Wissenschaftssprache, abzufassen, sofern eine ausreichende Beurteilung der schriftlichen Dissertationsleistung sichergestellt ist. <sup>2</sup>Wird eine kumulative Dissertation nach Abs. 1 eingereicht, kann diese ganz oder teilweise in deutscher oder englischer Sprache, auf Antrag gegenüber dem Promotionsausschuss auch in einer anderen Wissenschaftssprache, vorgelegt werden, sofern eine ausreichende Beurteilung der schriftlichen Dissertationsleistung sichergestellt ist. <sup>3</sup>Zusammenfassungen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache sind anzufügen. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf Anfertigung der Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache besteht nicht.

- (3) <sup>1</sup>Die Dissertation muss das vorgeschriebene Titelblatt (siehe Anlage 2) enthalten. <sup>2</sup>Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Referenten bzw. Referentinnen anzugeben. <sup>3</sup>Der Tag der mündlichen Prüfung wird vom Dekanat eingetragen.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Mündliche Prüfung

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung kann in deutscher oder englischer Sprache, auf Antrag gegenüber dem Promotionsausschuss auch in einer anderen Wissenschaftssprache, erfolgen, sofern eine ausreichende Beurteilung der mündlichen Prüfung sichergestellt ist. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Ablegung der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache besteht nicht.“

3. § 11 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss festlegen, dass die schriftliche Dissertationsleistung in deutscher oder englischer Sprache oder in der Landessprache der Partneruniversität vorgelegt werden kann, und dass die mündliche Prüfungsleistung in deutscher oder englischer Sprache oder in der Landessprache der Partneruniversität abgelegt werden kann.“

§ 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, die vor dem Geltungszeitpunkt dieser Satzung als Doktorand oder Doktorandin angenommen wurden, können schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 16. Dezember 2015 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 23. Juni 2016 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11. Februar 2016; Az.: X.3-5e61aVI-10b/5066.

Eichstätt/Ingolstadt, den 24. Juni 2016

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 24. Juni 2016 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juni 2016.